Aus der chirurgischen Klinik der Universität Halle (Saale).
Direktor: Professor Dr. Voelcker.

Die Möglichkeit und Anwendung der Narkose bei zahnärztichen Eingriffen.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde in der Zahnheilkunde

der

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Franz Wernicke

Zahnarzt

in

Halle a. S.

1923.

Referent: Oberarzt Dr. Budde.

Druck von W. Hendrichs, Halle a. S.
1923.

Nach einer geschichtlichen Einleitung über die Entwicklung der Allgemeinnarkose und der Lokalanästhesie werden die üblen Zufälle der Narkose besprochen, die im Verlaufe derselben oder postnarkotisch entstehen können. Auf einen kurzen Ueberblick über die augenblicklich angewandten Inhalationsanästhetika, unter besonderer Berücksichtigung des für die Zahnheilkunde geeigneten Brom- bzw. Chloräthyls uud der Art seiner Anwendung, folgt die Besprechung der Lokalanästhesie und ihrer unangenehmen Folgen.

Auf Grund der angeführten Komplikationen ergeben sich als Resultat die verschiedenen Kontraindikationen der Lokalanästhesie, d. h. die Fälle, in denen der Zahnarzt die Narkose anwenden kann und muß. Sie können bedingt sein durch den körperlichen oder den seelischen Zustand des Patienten.

Bei dem ersteren handelt es sich um lokal-pathologische Verhältnisse oder um einen allgemein-pathologischen Zustand des Patienten.

Lokal-pathologisch gäben eine Kontraindikation der Lokalanästhesie: entzündliche Prozesse an den Kiefern, wie sie bei Periodontitis, Dentitio difficilis, Kieferklemmen usw. in Erscheinung treten. Außerdem kämen hier schwammiges, aufgelockertes Zahnfleisch und Gangrän in Betracht.

Allgemein-pathologisch wäre allgemeine Sepsis und Pyämie eine weitere Gegenanzeige der Lokalanästhesie. Hierher könnte man auch die als Idiosynkrasie und Immunität bezeichneten anormalen körperlichen Zustände rechnen, die die Anwendung der Narkose empfehlen.

Den Hauptgrund für die Anwendung der Narkose bildet aber der seelische Zustand des Patienten. An erster Stelle ist hier Neurasthenie und Hysterie zu erwähnen. Weiter ist es bei aufgeregten, überängstlichen Patienten oft unmöglich,

die Lokalanästhesie anzuwenden. Dann gibt es Patienten, die infolge ihrer schlechten Erfahrungen oder solche, die mit Rücksicht auf ihren Beruf, wie Schauspieler und Redner, glauben unbedingt die Narkose verlangen zu müssen. Endlich ist noch für die Kinderpraxis die Narkose oft eine Wohltat für Kind und Zahnarzt.

Empfohlen wird für die zahnärztliche Praxis der kurze Chloräthylrausch, wogegen die Vollnarkose möglichst vermieden werden soll.

Durch die Gegenüberstellung der üblen Zufälle bei Anwendung der Narkose und der Lokalanästhesie ist ersichtlich, daß im allgemeinen die Lokalanästhesie für den Zahnarzt das Gegebene ist. Erst dann, wenn aus einer der angeführten Kontraindikationen diese nicht möglich ist, darf die Narkose bei zahnärztlichen Eingriffen angewandt werden.